

Bundesbeschluss über die Kredite nach Artikel 16 des Forschungsgesetzes für die Jahre 2008–2011

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 10 Absatz 1 des Forschungsgesetzes vom 7. Oktober 1983² (FG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 2007³,
beschliesst:*

Art. 1 Forschungsstätten und wissenschaftliche Hilfsdienste

¹ Für die Unterstützung von Forschungsstätten und wissenschaftlichen Hilfsdiensten nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben b und c FG in den Jahren 2008–2011 wird ein Zahlungsrahmen von 106,2 Millionen Franken bewilligt.

² Bis höchstens 1 Prozent der jährlichen Zahlungskredite können für Expertenaufträge, Evaluationen und Monitoringaufgaben verwendet werden.

Art. 2 Forschungszentrum für Elektronik und Mikrotechnik (CSEM)

Für die Unterstützung des Forschungszentrums für Elektronik und Mikrotechnik (CSEM) nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe c FG in den Jahren 2008–2011 wird ein Zahlungsrahmen von 80 Millionen Franken bewilligt.

Art. 3 Krebsregister und angewandte Krebsforschung

Für die Unterstützung der Schweizerischen Krebsregister und des Schweizerischen Instituts für angewandte Krebsforschung (SIAK) nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstaben b und c FG in den Jahren 2008–2011 wird ein Zahlungsrahmen von 23,6 Millionen Franken bewilligt.

Art. 4 Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² SR 420.1
³ BBl 2007 1223

